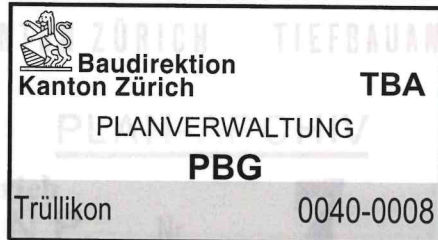


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 11. November 1971



6247. Quartierplan. Am 9. Juli 1971 ersuchte der Gemeinderat Trüllikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Januar 1969 und 2. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Sperdikler—Mühleboden. Der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 1969 wurde am 21. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss erhob Karl Egg Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen. Dieser Rekurs wurde mit Entscheid vom 7. März 1969 abgewiesen. Am 20. Juni 1969 zog Karl Egg diesen Rekurs an den Regierungsrat weiter. Gleichzeitig ersuchte er um vorläufige Sistierung des Verfahrens, da möglicherweise eine gütliche Lösung gefunden werden könne. Einem Abänderungsvorschlag stimmten die betroffenen Grundeigentümer zu, worauf der Gemeinderat Trüllikon diesen am 2. September 1969 festsetzte. Mit Verfügung vom 18. September 1969 hat daraufhin die Baudirektion dieses Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

Trüllikon

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 Trüllikon—Rudolfingen, im Osten durch die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 Trüllikon—Schlatt, im Norden durch eine Quartierstrasse und im Westen durch ein öffentliches Gewässer sowie eine Sammelstrasse gemäss Bebauungsplan begrenzt.

Das ganze Gebiet liegt, mit Ausnahme der Grundstücke Nrn. 7.1, 12, 13, 31, 32.1 und 32.2 (Neuzuteilung), innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Trüllikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1970 genehmigte die Gemeindeversammlung die Erweiterung der Bauzone und des generellen Kanalisationsprojekts auf das Gebiet des Quartierplans Sperdikler—Mühleboden.

Das Quartierplangebiet wird von einem eingedolten öffentlichen Gewässer durchflossen, welches die künftige Ueberbauung teilweise erschwert, im Falle der Neuzuteilungsparzelle 6.2 gar verunmöglichen dürfte, sofern nicht ein Dispens von der Einhaltung des wassergesetzlichen Abstands (§ 100) erteilt wird. Die vorliegende Quartierplangenehmigung vermag den Ausgang eines allfälligen Ausnahmebewilligungsverfahrens, welches im Anschluss an das baupolizeiliche Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre, in keiner Weise zu präjudizieren.

Diese beiden Pläne liegen zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen eine Sammelstrasse (gemäss Bebauungsplan), die Quartierstrassen Süd und Nord, zwei Stichstrassen Süd und Nord sowie zwei Fusswegverbindungen.

Die mit 22 m für die Sammelstrasse und mit je 18 m an den Quartier- und Stichstrassen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 Rudolfingen—Trül-

likon werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9 % bei der Quartierstrasse Süd und von 7,08 % bei der Sammelstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Trüllikon vom 14. Januar 1969 und 2. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Sperdikler—Mühleboden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1971.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. J. Schläpfer